

Tippgeber-Vertrag

für den Abschluss von Energielieferverträgen durch einen Tippgeber mit
der energiehoch3 GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschließlich darauf, Kontaktdaten von potentiellen Kunden mit deren Einverständnis an die energiehoch3 weiterzugeben. Er führt keine Beratung der Kunden durch.
2. Verträge werden unter den in diesem Vertrag aufgeführten Voraussetzungen unmittelbar zwischen energiehoch3 und dem Privat- oder Gewerbekunden geschlossen, ohne dass eine Vertragsbeziehung zwischen dem Tippgeber und dem Privat- oder Gewerbekunden entsteht. Es können nur Kunden mit einem Mindestverbrauch von 500 kWh/Jahr (Strom) und 5.000 kWh/Jahr (Gas) akquiriert und Verträge mit einer Laufzeit von 24 Monaten und abgeschlossen werden.
3. Der Tippgeber wird die Kundendaten vollständig aufnehmen, erfassen und unverzüglich an die energiehoch3 übermitteln. Dies erfolgt nach Möglichkeit über eine Web-Anwendung, die die energiehoch3 dem Tippgeber kostenfrei zur Nutzung für die Dauer des Vertrages zur Verfügung stellt.
4. Der Tippgeber erhält für die während der Vertragsdauer mit energiehoch3 getätigten Vertragsabschlüsse Provisionen, deren Entstehung und Höhe in § 2 definiert sind.
5. Der Provisionsanspruch entfällt, soweit es sich um Kunden/ehemalige Kunden handelt, die bereits in Geschäftsbeziehungen mit energiehoch3 standen. Der Vertragsabschluss für weitere Verbrauchsstellen von Kunden, die bereits bei energiehoch3 in Belieferung sind, ist ungeachtet dessen jederzeit möglich.
6. energiehoch3 hat das Recht, den Tippgeber von der Aufgabenwahrnehmung gem. § 1 auszuschließen, soweit objektive Tatsachen vorliegen, die dies begründen. Eine objektive Tatsache liegt insbesondere dann vor, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt.

§ 2 Vergütung

1. Der Tippgeber erhält eine Provision. Die Vergütungshöhe bemisst sich auf 50 € pro Vertrag.
2. Auslösend für die Tippgebervergütung ist der Abschluss eines Energielieferungsvertrages mit einem Neukunden, der auf die Tätigkeit des Tippgebers nach § 1 zurückzuführen ist.
3. Ein Anspruch auf die Provisionszahlung entsteht, sobald der Lieferantenwechselprozess erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Dazu zählen, sofern notwendig, die Kündigung des Energieliefervertrags bei dem

bisherigen Lieferanten des Kunden und die Bestätigung der Anmeldung bei dem vor Ort zuständigen Netzbetreiber.

4. Der Provisionsanspruch entsteht in folgenden Fällen nicht:
 - Ablehnung des Kunden durch energiehoch3 aufgrund schlechter Bonität des Kunden
 - Lieferantenwechsel ist aus rechtlichen, betrieblichen oder technischen Gründen nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten möglich
 - Kunde hat von seinem gesetzlichen/vertraglichen Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechten Gebrauch gemacht, so dass der Vertrag rückabgewickelt wird
5. Die Provisionszahlung erfolgt im Gutschriftsverfahren. Eine Rechnungsstellung durch den Tippgeber ist nicht notwendig. energiehoch3 wird die fälligen Provisionen monatlich zur Auszahlung an den Tippgeber anweisen.
6. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Tippgeber selbst zu sorgen.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag zwischen dem Tippgeber und energiehoch3 kommt mit Zugang der Zugangsdaten für die Web-Anwendung (Vertragsbestätigung) durch die energiehoch3 beim Tippgeber per E-Mail zustande.
2. Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 4 Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1. Der Tippgeber wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm während der Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten oder Dritten mitteilen. Es handelt sich bei der Tätigkeit des Tippgebers um eine Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung bei einem eigenständig Verantwortlichen, so dass kein Fall der Auftragsverarbeitung vorliegt. Der Tippgeber wird die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung.
2. Der Tippgeber ist verpflichtet, sich von potentiellen Kunden eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von deren personenbezogenen Daten geben zu lassen.
3. Die energiehoch3 GmbH wird die persönlichen Daten des Tippgebers, welche sie für die Durchführung des Tippgebervertrages von ihm erhalten hat, lediglich zu diesem Zweck verwenden. Diese Daten legt die energiehoch3 nur dann im

Einzelfall gegenüber Behörden offen, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Einige Dienstleistungen erbringt energiehoch3 nicht selbst, sondern beauftragt Auftragsverarbeiter, welche die Daten ausschließlich in der angewiesenen Art und Weise verarbeiten (Abrechnungsdienstleister, Call-Center Dienstleister, IT- Dienstleister sowie Archivierungsdienstleister). Wenn der Tippgebervertrag endet, werden die Daten grundsätzlich nicht mehr produktiv genutzt und lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) gespeichert. Der Tippgeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO. Der Tippgeber hat außerdem das Recht, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf) zu wenden, wenn er die Verarbeitung seiner Daten durch energiehoch3 für unrechtmäßig hält.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame zu ersetzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Sollte in dem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
2. Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich einer Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Bochum.